



EVANGELISCH-LUTHERISCHER
KIRCHENKREIS
BUXTEHUDE



EVANGELISCH-LUTHERISCHER
KIRCHENKREIS STADE

Schutzkonzept

zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung

der evangelisch- lutherischen Kirchenkreise Buxtehude und Stade

in einfacher Sprache

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
I. Grundsätze	1
1. Worum geht es?	1
2. Wichtige Begriffe	2
II. Maßnahmen zur Vorbeugung (Prävention)	4
1. Analyse von Risiken und Stärken	4
2. Organisationskultur	4
III. Interventionsmaßnahmen	7
1. Interventionsteam	7
2. Interventionsleitlinien	7
IV. Aufklärung und Nachsorge	8
V. Rehabilitation	9

Vorwort

In der Bibel steht:

Gott sprach in der Nacht zu Paulus:

Hab' keine Angst. Rede und schweige nicht!

Ich bin bei dir. Niemand wird dir wehtun.

Viele Menschen in dieser Stadt glauben an mich.

(Apostelgeschichte 18, 9-10)

Die Bibel sagt:

Jeder Mensch ist das Ebenbild von Gott. Das bedeutet: Jeder Mensch ist wichtig und wertvoll. Darum müssen wir alle Menschen respektieren. Wir müssen ihre Freiheit und Würde schützen. Auch die sexuelle Selbstbestimmung ist uns wichtig. Das gilt für unsere Arbeit in der Kirche. Besonders wichtig ist das für:

- Kinder und Jugendliche,
- Menschen, die Hilfe brauchen,
- und Menschen in schwierigen Situationen.

Unser Ziel ist es, Menschen zu helfen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben. Wir wollen Fälle von Gewalt aufarbeiten. Menschen, die betroffen sind, sollen uns dabei helfen. Wir wollen verhindern, dass so etwas wieder passiert.

Wir wissen, dass manche Mitarbeitende in der Kirche anderen geschadet haben. Das darf nicht mehr passieren. Darum schauen wir genau hin, was in unseren Gemeinden passiert. Wir prüfen uns selbst kritisch.

Wir arbeiten mit anderen Stellen, wie den Jugendämtern und der Polizei, zusammen. Gemeinsam wollen wir Gewalt und Vernachlässigung verhindern.

Wir wollen Strukturen verbessern und offen miteinander reden. Wir überprüfen ständig, ob unsere Maßnahmen gut genug sind. Das ist unsere Aufgabe. Das tun wir für den Schutz aller Menschen.

I. Grundsätze

1. Worum geht es?

Dieses Konzept schützt vor sexualisierter Gewalt und Gefährdung des Kindeswohls. Beides ist unterschiedlich: Sexualisierte Gewalt betrifft nicht nur Kinder. Kindeswohlgefährdung ist nicht immer sexualisierte Gewalt.

Beides steht in einem Konzept, weil es viele Gemeinsamkeiten zwischen beiden Themen gibt. Für beide Themen braucht es ähnliche Regeln und Maßnahmen. Mit nur einem Konzept können wir besser informieren und schulen.

Das Konzept hilft allen Mitarbeitenden: Hauptamtlichen (die angestellt sind) und Ehrenamtlichen (die freiwillig helfen). Es zeigt, wie man respektvoll miteinander umgeht. Es gibt klare Regeln, was zu tun ist, wenn Grenzen überschritten werden. Wir wollen Machtstrukturen kritisch hinterfragen und Situationen vermeiden, die Gewalt ermöglichen.

Viele Menschen haben ihre Ideen für das Konzept eingebracht. Es soll im Arbeitsalltag umgesetzt werden. Inhalte werden in Besprechungen und bei neuen Mitarbeitenden erklärt. Das Konzept wird regelmäßig geprüft und angepasst.

Die Kirchenkreisvorstände in Stade und Buxtehude setzen das Konzept um. Empfohlen wird eine Steuerungsgruppe mit Mitgliedern aus verschiedenen Arbeitsbereichen. Eine qualifizierte Person mit 25% Arbeitszeit leitet die Gruppe.

Das Konzept und die Regeln werden in allen Kirchengemeinden und Einrichtungen erklärt. Es wird online auf den Webseiten veröffentlicht. Adressen für Beschwerden und Beratung werden gut sichtbar geteilt – online und in Druckmedien.

Dieses Konzept ist eine Grundlage. Es hilft, weitere Konzepte in den Kirchenkreisen Stade und Buxtehude zu entwickeln. So kann jede Einrichtung, Gemeinde oder jeder Verband eigene Schutzmaßnahmen umsetzen.

2. Wichtige Begriffe

Sexualisierte Gewalt bedeutet:

Eine Person verletzt die Intimsphäre oder sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person. Das kann Menschen jeden Alters und Geschlechts betreffen. Besonders betroffen sind Menschen, die abhängig von anderen sind (zum Beispiel emotional oder körperlich) oder sich nicht wehren können, weil jemand eine Machtposition ausnutzt.

Sexualisierte Gewalt passiert, wenn Grenzen mit sexuellen Handlungen überschritten werden oder Zwang, Machtmissbrauch oder Gewalt dahinterstehen. Das gilt auch, wenn keine körperliche Gewalt angewendet wird.

Die Täter und Täterinnen nutzen Macht, Autorität oder das Vertrauen anderer Menschen aus. Oft wird die betroffene Person unter Druck gesetzt, damit sie nichts davon erzählt. Die Taten werden oft lange vorbereitet. Die Täter und Täterinnen manipulieren die betroffene Person und ihr Umfeld.

Es gibt verschiedene Arten von Sexualisierte Gewalt:

Ohne Körperkontakt: Zum Beispiel anzügliche Sprache, Cyber-Grooming (Kontaktaufnahme über das Internet), Zeigen von Pornografie.

Mit Körperkontakt: Zum Beispiel intime Berührungen, Küsse oder Vergewaltigung.

Kindeswohlgefährdung bedeutet:

Einem Kind wird körperlich, geistig oder seelisch geschadet. Es besteht die Gefahr, dass das Kind in seiner Entwicklung stark beeinträchtigt wird. Es gibt vier Formen von Kindeswohlgefährdung:

Misshandlung

- **Körperliche Gewalt:** Schläge, Tritte, Schütteln, Vergiftungen usw.
- **Psychische Gewalt:** Das Kind wird schlecht behandelt und fühlt sich wertlos oder ungeliebt.

Vernachlässigung

Sorgepflichtige Personen (zum Beispiel die Eltern) kümmern sich nicht um die Grundbedürfnisse des Kindes, wie:

- **Körperliche Vernachlässigung:** Kein Essen, keine passende Kleidung, schlechte Hygiene.
- **Erzieherische Vernachlässigung:** Keine Förderung beim Spielen oder Lernen.
- **Emotionale Vernachlässigung:** Kein liebevoller Umgang, keine Geborgenheit.
- **Mangelnde Aufsicht:** Das Kind wird nicht ausreichend geschützt.

Vernachlässigung ist die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung.

Häusliche Gewalt

- Gewalt zwischen Erwachsenen in einer Beziehung oder nach einer Trennung.
- Kinder, die das miterleben, leiden mit und haben oft Angst.
- Wenn sie versuchen, einzugreifen, können sie selbst verletzt werden.

Hinweis:

Kindeswohlgefährdung kann auch sexualisierte Gewalt sein.

II. Maßnahmen zur Vorbeugung (Prävention)

1. Analyse von Risiken und Stärken

In der Risikoanalyse schauen wir, ob es in der Kirchengemeinde oder Einrichtung Dinge gibt, die sexualisierte Gewalt oder Gefährdung des Kindeswohls erleichtern könnten. Hierbei geht es zum Beispiel um Abläufe oder Zuständigkeiten, die unklar sind oder um besondere Vertrauensverhältnisse (zum Beispiel zwischen Mitarbeitenden und Kindern). Räumliche Gegebenheiten (wie abgeschlossene Räume) zählen auch dazu.

Auch wenn man nicht alles verhindern kann, ist wichtig, dass wir ehrlich und aufmerksam sind. Hinhören, wenn jemand ein Problem hat. Risiken erkennen und darüber sprechen. Eine klare Haltung zeigen: **Täter und Täterinnen werden nicht geschützt.**

In der Ressourcenanalyse schauen wir, was schon gut funktioniert. Diese guten Strukturen können wir nutzen und weiter ausbauen. In der Kirchengemeinde arbeiten der Kirchenvorstand, die Pastorin oder der Pastor und Interessierte zusammen, um diese Analyse zu erstellen. In Einrichtungen sind die Leitung, die Mitarbeitendenvertretung und die Mitarbeitenden beteiligt. Sie nutzen Materialien und Leitfäden der Landeskirche. Wichtig ist dabei, dass alle Menschen, die betroffen sind (zum Beispiel Kinder, Jugendliche, Eltern, Mitarbeitende) miteinbezogen werden. So entsteht ein Konzept, bei dem viele Perspektiven eingearbeitet wurden.

Die Analyse wird alle drei Jahre überprüft und aktualisiert. Für besondere Aktionen, wie Freizeiten oder Projekte im Kinder- und Jugendbereich, wird vorab eine eigene Analyse gemacht. Für regelmäßige Angebote wird die Analyse jedes Jahr überarbeitet.

Die Ergebnisse aus den Analyse fließen in das Schutzkonzept ein. Es hilft allen, besser über Risiken nachzudenken. Die Analyse stärkt die Zusammenarbeit und die gemeinsame Haltung. Das soll dazu führen, dass Risiken weniger werden oder beseitigt werden. Die zuständige Steuerungsgruppe dokumentiert die Maßnahmen und überwacht die Umsetzung.

2. Organisationskultur

a) Regeln für Verhalten (Verhaltenskodex)

Wir sagen klar: **Keine Gewalt!** Gewalt ist verboten, auch durch Worte. Das gilt für abfällige Bemerkungen, sexistische oder rassistische Witze, beleidigende Kommentare, unangemessene Komplimente und Bloßstellen. Wir achten die Intimsphäre jeder Person. Diese Regeln gelten auch für Chats, E-Mails und andere digitale Gespräche.

Wenn jemand Gewalt erlebt oder beobachtet, soll das gesagt werden. Das gilt überall: bei Treffen, am Telefon oder online. Auch wenn Leitungspersonen beteiligt sind, ermutigen wir alle, darüber zu sprechen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen wissen: Es ist gewünscht, über Probleme zu reden. Rückmeldungen sind wichtig, besonders wenn Grenzen überschritten werden.

Der Kirchenvorstand oder die Leitung einer Einrichtung kümmert sich um diese Hinweise. Ziel ist ein Umgang, der Fehler erlaubt und Kritik ernst nimmt. Machtunterschiede sollen verringert werden, damit Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Hilfe brauchen, sich sicher fühlen.

Auch für private Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden gelten die Verhaltensregeln.

b) Fortbildungen

Fortbildungen sind wichtig, damit Mitarbeitende wissen, wie sie richtig handeln und das Schutzkonzept umsetzen können. Sie lernen, wie sie sensibel und aufmerksam mit dem Thema sexualisierte Gewalt umgehen.

Teilnehmen müssen alle Leitungen (z. B. Kirchenvorstand, Pastorinnen und Pastoren, Gruppenleitende), sowie Mitarbeitende, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Personen arbeiten.

Es gibt eine Grundschulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Das Thema ist auch Teil der JULEICA-Schulungen für Ehrenamtliche. Haupt- und Ehrenamtliche müssen alle drei Jahre eine Fortbildung machen.

Der Kirchenkreis organisiert Schulungen mit Unterstützung der Landeskirche. Auch Schulungen von anderen Anbietern können anerkannt werden. Die Leitung (z. B. Kirchenvorstand) sorgt dafür, dass Mitarbeitende teilnehmen und Nachweise gesammelt werden.

c) Führungszeugnis

Wer hauptberuflich mit Kindern, Jugendlichen oder hilfsbedürftigen Erwachsenen arbeitet, muss ein **Erweitertes Führungszeugnis** vorlegen. Es darf **keine Straftat** gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthalten. Das Führungszeugnis muss spätestens nach 5 Jahren erneut vorgelegt werden.

Wer ehrenamtlich arbeitet und viel Kontakt zu Kindern oder hilfsbedürftigen Menschen hat, muss ein **Erweitertes Führungszeugnis** vorlegen. Das ist notwendig, wenn die Arbeit engen Kontakt oder Verantwortung mit sich bringt. Was „enger Kontakt“ ist, regelt die Landeskirche in der Rundverfügung, die im Anhang zu finden ist.

Pastoren und Pastorinnen legen ein Führungszeugnis zu Beginn ihrer Arbeit vor. Bei rechtlichen Problemen informiert die Staatsanwaltschaft automatisch die Kirche.

Die Überprüfung und Aufbewahrung der Führungszeugnisse erfolgt durch eine beauftragte Person. Die kirchlichen Regeln zum Datenschutz werden eingehalten.

d) Selbstverpflichtungserklärung

In der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen die Mitarbeitenden, dass sie das Schutzkonzept und die Verhaltensregeln kennen und akzeptieren. Sie informieren die Kirche, falls ein rechtliches Verfahren gegen sie eröffnet wird.

Die Erklärung wird bei Bewerbungsgesprächen besprochen und mit dem Arbeitsvertrag unterschrieben. In Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt unterschreiben alle Teilnehmenden die Erklärung.

Ehrenamtliche in der Jugendarbeit unterschreiben einen Teamvertrag vor Beginn von Freizeiten. Ohne die Erklärung dürfen sie nicht mitarbeiten.

e) Beschwerden

Beschwerden, Anfragen und Kritik sollen schnell beantwortet und ernst genommen werden. Niemand darf Nachteile haben, weil er oder sie sich beschwert. Die Arte und Weise, wie man sich beschweren kann, soll alle drei Jahre überprüft werden.

Beschwerden sind schriftlich, telefonisch, anonym oder persönlich möglich. Sie werden von der Leitung angenommen und an die Verantwortlichen weitergegeben. Beschwerden über Leitende gehen an den Superintendenten oder die Superintendentin. Beschwerden über Superintendenten oder die Superintendentin gehen an den Regionalbischof oder die Regionalbischofin. Die verantwortliche Person meldet sich auf jeden Fall zurück.

Wichtig bei Beschwerden von Kindern und Jugendlichen: Kinder und Jugendliche entscheiden oft selbst, wem sie sich anvertrauen möchten. Mitarbeitende sollen einfühlsam sein und die Beschwerden richtig weiterleiten. Alle Mitarbeitenden müssen das Beschwerdeverfahren kennen. Vor Freizeiten werden die Regeln den Teilnehmenden und deren Eltern erklärt.

III. Interventionsmaßnahmen

Taten sexualisierter Gewalt werden **nicht akzeptiert**. Alle Vorfälle und Verdachtsfälle werden **offen** und **sorgfältig** aufgearbeitet. Hinweise werden sofort untersucht. Wenn weitere Übergriffe drohen, wird dies zuerst verhindert. Die Landeskirche arbeitet eng mit der Polizei und anderen Behörden zusammen, um die Betroffenen zu schützen. Mitarbeitende haben das Recht, von der Mitarbeitervertretung begleitet zu werden.

Es gibt einen Interventionsplan, der erklärt, wer was tun muss. Ziel des Plans ist es, Kinder und Betroffene zu schützen und zu unterstützen. Es sollen auch Mitarbeitende begleitet und unterstützt werden. Ziel ist auch, den Gemeinden oder Einrichtungen Hilfe in der Krise zu geben. Alle Vorfälle werden genau aufgeschrieben, um sie später besser nachvollziehen zu können. Es gibt eine Checkliste im Anhang, um wichtige Informationen zu sammeln.

1. Interventionsteam

Das Interventionsteam besteht aus Menschen aus verschiedenen Arbeitsfeldern. Mit dabei ist der Superintendent oder die Superintendentin (Leitungsperson der Region) und die zwei Stellvertretenden. Außerdem der Kirchenkreisjugendwart oder die Kirchenkreisjugendwartin. Mindestens eine Frau und ein Mann gehören zum Team.

Das Team hat verschiedene Aufgaben. Zum einen, die Situation aus verschiedenen Blickwinkeln zu prüfen. Zum anderen die Verantwortung auf mehrere Personen verteilen. Das Team soll mit Experten und Expertinnen in der Kirche (z. B. Fachstelle für sexualisierte Gewalt), mit Jugendämtern und anderen Beratungsstellen zusammenarbeiten.

Das Team führt den Interventionsplan vor Ort aus und plant, wie die Gemeinde informiert wird.

2. Interventionsleitlinien

a) Verdacht auf sexualisierte Gewalt im kirchlichen Bereich

Beobachtungen und Berichte müssen ernst genommen werden. Man selbst soll keine Befragung der möglichen Täter oder Täterinnen machen und keine eigenen Ermittlungen aufnehmen. Man soll Informationen sammeln und aufschreiben. Diese kann man mit Vertrauenspersonen besprechen (z. B. Leitungspersonen). Der Fall sollte dann an die Superintendentin oder den Superintendenten gemeldet werden.. Dann soll man das Interventionsteam einbeziehen.

Entscheidungen sollen gemeinsam mit den Betroffenen getroffen werden, angepasst an ihr Alter und ihre Bedürfnisse. Personen, die den Fall melden, sollen geschützt und unterstützt werden. Die Superintendentin oder der Superintendent arbeitet mit Polizei und Behörden zusammen, informiert Betroffene und kümmert sich um Unterstützung für alle Beteiligten.

b) Gewaltverdacht außerhalb der Kirche

Wenn jemand eine Vermutung über sexualisierte Verdacht hat, kann man der betroffenen Person Beratung anbieten, wenn sie das möchte. Fachleute (z. B. nach § 8a SGB VIII) können hinzugezogen werden, vor allem bei Kindeswohlgefährdung. Die Kirche bearbeitet solche Fälle nicht selbst, sondern vermittelt Hilfe. Alles wird genau aufgeschrieben. Falls gewünscht, werden nur Initialen verwendet, um die Privatsphäre zu schützen.

c) Gewalt gegen kirchliche Mitarbeitende durch Außenstehende

Mitarbeitende können von Dritten bedroht, beleidigt oder angegriffen werden. Wichtig ist, Risiken zu erkennen und Maßnahmen zu planen, die das verhindern. Über Verhaltensregeln sollte gesprochen werden.

Wenn jemand übergriffig wird, sollte die Situation erkannt werden und man selbst ruhig bleiben. Man sollte sich Hilfe von Kolleginnen, Kollegen oder anderen Personen holen. Die Leitung sollte darüber informieren werden. Falls nötig, sollte ein Hausverbot ausgesprochen und die Polizei gerufen werden. Hier ist wichtig, alles aufzuschreiben und weitere Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden zu planen. Der Superintendent oder die Superintendentin wird in jedem Fall informiert.

IV. Aufklärung und Nachsorge

Aufklärung ist wichtig, weil Vorfälle von sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung alle Beteiligten schockieren. Danach ist normales Arbeiten oft nicht mehr möglich. Deshalb ist eine klare Bearbeitung notwendig.

Ziel der Aufklärung ist es, zu verstehen, wie es zum Vorfall kam. Es soll geprüft werden, was übersehen wurde. Es soll sichergestellt werden, dass der Interventionsplan funktioniert hat. Am Ende soll das Schutzkonzept und die Risikoanalyse überarbeitet werden. Wir sollen aus dem lernen, was passiert ist.

Das Interventionsteam organisiert die Aufklärung und arbeitet mit Fachkräften und Behörden zusammen. Betroffene Personen sollen Hilfe bekommen, z. B. in Form von: Beratung, Supervision (Begleitung für Mitarbeitende) oder Therapien. Die Maßnahmen werden individuell abgestimmt und regelmäßig überprüft.

Nach einem Fall werden Teams und Einrichtungen unterstützt, um wieder arbeiten zu können. Das Schutzkonzept wird überprüft und verbessert, damit sich Vorfälle nicht wiederholen. Betroffene Personen werden daran beteiligt. Die Öffentlichkeit wird sensibel informiert. Ziel ist es, Vertrauen wiederherzustellen und die Sicherheit zu erhöhen.

V. Rehabilitation

Wenn ein Verdacht falsch ist oder sich nicht bestätigt, muss die beschuldigte Person vollständig rehabilitiert werden. Das bedeutet: Sie soll wieder in ihr Arbeitsumfeld aufgenommen werden und es soll klar gesagt werden, dass sie nichts falsch gemacht hat.

Ein falscher Verdacht kann schlimme Folgen haben – für die Person, die zu Unrecht beschuldigt wurde, und für das Team. Deshalb ist es wichtig, die beschuldigte Person zu unterstützen und sie wieder in die Arbeit einzubinden. Auch alle anderen sollen verstehen, wie schwer solche falschen Beschuldigungen sein können.

Die Wünsche der beschuldigten Person sind dabei besonders wichtig und sollen berücksichtigt werden. Wenn möglich, sollen Expertinnen und Experten, z.B. Menschen, die Supervision (Beratungen) anbieten früh helfen. Auch Kollegen und Kolleginnen können in den Prozess einbezogen werden.

Das Ziel ist, dass die zu Unrecht beschuldigte Person wieder sicher in ihrem Job arbeiten kann und das Vertrauen im Team wiederhergestellt wird. Falls die Person nicht mehr an ihrem alten Arbeitsplatz arbeiten möchte, soll ein anderer Arbeitsplatz angeboten werden.

Wenn es nötig ist, soll auch die Öffentlichkeit über den Fall informiert werden – in Absprache mit allen Beteiligten. Mit der Person, die den Verdacht geäußert hat, wird besprochen, wie es zu dem Fehler kommen konnte.

Alle zuständigen Stellen werden über die Rehabilitation informiert. Ein unbegründeter Verdacht wird aus allen Unterlagen entfernt und gilt, als hätte er nie stattgefunden.

Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für Unterstützung wie Team- oder Einzelsupervision. Es wird geprüft, ob auch Kosten wie Rechtsanwalt oder Gericht übernommen werden können.